# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937

5 (1.3.1937)

# Badische Diffizielles Drgan bes bad. Landes-Fenerwehrverbandes, der badifden Areis-Feners wehrverbande und der badifchen Wehren erwehr=Zeits

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. ausschl. Zustellgebühr RM. 1.20. Posischedtonto Karlsruhe 14137.

Drud und Berlag bon Ernft Roelblin, hofbuchbruderei, Baben-Baben, Stephanienstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: "Obaner", Freiburg i. Br., Raiferftr. 141, Fernruf 3821, Polifdedfonto Rarisruhe 345 64.

Babilder Landesfeuerwehr-Berband Prafibent: Brandbireftor Friedrich Müller, heibelberg, Dauptstraße 73, Fernruf 5092. Geschäftsstelle: Deibelberg, Keplerstraße 19.

a) Bereinsbant heibelberg, Afabemiestraße. Konto Nr. 1214 b) Stäbtische Spartasse heibelberg. Konto Nr. 4729.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile tostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Zur Zeit ist Preisliste Rr. 3 gultig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.

Nummer 5

Baden-Baden, 1. März 1937

58. Jahrgang

# Badischer Landesfeuerwehr-Verband

## Bekanntmachung!

Freiwillige Fenerwehr, bier:

Rreiseinteilung des Badifchen Landesjeuerwehrverbandes

- I. Die Wehren Ettenheim, Grafenhausen, Kappel a. Rh., Kippenheim und Rust (Amtsbegirt
  Lahr) gehören in Anwendung des Gesehes über die Neueinteilung der inneren Berwaltung vom 24. 4. 1936 und
  des Erlasies des Ministeriums des Innern vom 16. 1. 37
  Rr. 1579 abgedruckt in der Bad. Fenerwehrzeitung
  Rr. 3 de 1937 nunmehr mit spiortiger Birkung dum
  Kreisseuerwehrverband Offenburg, statt wie bisher Kreis
  Freiburg/Br. Die Wehr Horn berg, Amt Wolfach, nunmehr zum Kreis Offenburg, statt wie bisher Kreis II
  Billingen. Billingen.
- Bistingen.

  II. Die Wehren Bernau, Blasiwald, Bonndorf, Grasenhausen, Gündelwangen, Häusern, Wändelwangen, Häusern, Menzenschungen, Gündelwangen, Häusern, Menzenschwand, St. Blasien, Schlucke und Wellendingen gehören nach dem Gesch über die Reneinteilung der inneren Berwaltung vom 24. 4. 1936, Bad. Ges. und Verordnungsblatt Rr. 20 de 1936, zum Ams bezirf Neustadt; vgl. anch die Schrift "Ergebnisse der Bolfszählung vom 16. 6. 1933 in Baden nach der Neueinteilung der inneren Berwaltung auf Grund des oben genannten Gesches, bearbeitet vom Bad. stat. Landesamt Karlsruhe" zu beziehen Macklotiche Druckerei und Berlag in Karlsruhe. Die genannten Wehren gehören also gemäß dem Erlaß des Ministeriums des Innern v. 16. 1. 37 Ar. 1579—abgedruckt in der Bad. Feuerwehrzeitung Rr. 3 de 1937— zum Kreissenerwehrverband Freiburg und zwar mit Wirkung vom 1. Fesbruar 1937.

Beidelberg, 10, Februar 1987.

Der Brafibent Müller Branddireftor

## Bekanntmachung!

Der Minifter bes Junern Rarlornhe, ben 2. Februan 1987

#### Reichsjenerwehrehrenzeichen.

l. In das Ministerialblatt ist in Abteilung 1 und unter der Rubrif "Bolizeiverwaltung", Unterrubrif "Einrichtung, Behörden, Beamte" aufzunehmen:

An alle Polizeibehörden. Reichsfeuerwehrehrenzeichen.

NdErl.MdJ. v. 2. 2. 1937 Nr. 9698.

Ich weise auf die B.D. über das Reichsfeuerwehrehren-zeichen vom 22. 12. 1936 (RGBI. 1, S. 1146) und die RdErl. dRuBrMdJ. v. 22. 12. 1996 – Pol. D. – Bu R R II Ar. 6306

III/36 (MMBliB. 1937 S. 15) und v. 21. 1. 1937 Pol. D. — Bu R R II 6306 V/36 (RMBliB. S. 146) sur besonderen Beachtung bin.

Die Führer der anerkannten Berufs- und Freiwilligen Fenerwehren find, soweit erforderlich, geeignet gu verftan-

Feuerwehrmänner, die vor dem 1. 5, 1986 ihr 25. Dienstiahr vollendet hatten und bisher das badische Ehrenzeichen für 25jährige Dienstleistung nicht erhalten haben, find mir von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidireftionen alsbald spätestens dis 20. 2. 1987, zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Jeweils zum 10. 3. und 10. 8. j. J. sind mir von den gleichen staatlichen Bolizeibehörden die Borschläge für die Berleihung des Neichsseuerwehrehrenzeichens vorzulegen. Bis zu weiterer Regelung sind die bisherigen Bordrucke tunter entsprechender Aenderung) weiter zu verwenden; Abschnitt O Rr. 2, Sat 1, Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12 und 13 des MdErl. v. 22. 1. 1986 (BaBBl. S. 112a) ist hierbei zu beachten.

Beitere Beifung über die Aushandigung des Reichesieuerwehrenzeichens und des Bofitzeugniffes bleibt vorbehalten.

11. Nachricht hiervon.

3m Auftrag ges. Dr. Baber Bealaubiat Erb Rangleioberfefretar

Beröffentlichung des vorstehenden Erlaffes in der Badi-ichen Feuerwehrzeitung, Baden = Baden.

Der Bräfibent Müller Branddireftor

Der neue Staat wird dann ein Phantasteprodukt sein, wenn er nicht einen Menschen Schafft. Seit zweienhalbtausend Iahren sind mit gang wenigen Ausnahmen nahezu fämtliche Revolutionen gescheitert, weil ihre Kührer nicht erkannt hatten, daß das Wesentliche einer Revolution nicht die Machtübernahme ift, sondern die Erziehung der Menschien.

Adolf Hitler









BLB

#### Verordnung

### über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen

Bom 22. Dezember 1936

Auf Grund des §7 des Ergänzungsgesethes zum Gesether Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 15. Mai 1984 (Reichsgesethl. I S. 379) in Berbindung mit § 11 Sat 2 der Berordnung zur Ausführung des Gesethes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 14. November 1985 (Reichsgesethlatt I S. 1841) wird verordnet:

Bur Anerfennung von Berbienften im Feuerlöschwefen wird ein Reichsfeuerwehrehrenzeichen geschaffen.

(1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen wird in zwei Klassen verließen. Die 1. Klasse wird Mitgliedern anerfannter Beruss- oder Freiwilliger Feuerwehren sowie sonstigen Personen verliehen, die sich um das Feuerlöschwesen besondere Berdiemste erworben haben. Außerdem wird die 1. Klasse verliehen für besonders mutiges und entschlossenes Berhalten bei der Bekömpfung von Bränden.

(2) Die 2. Klasse wird Mitgliedern einer anerfannten Beruss- oder Freiwilligen Feuerwehr verliehen, die nach dem 1. Mai 1986 ihr 25. Dienstjahr als Feuerwehrangehörzige vollenden.

rige vollenden.
(\*) Auf die Berleihung besteht fein Rechtsanspruch.
(4) Die Berleihung kann auch an Ausländer erfolgen.

8 3

(1) Das Reichsseuerwehrehrenzeichen stellt ein Flammenkrenz auf weißem Grunde dar, das in der Mitte das Hafenstein trägt und mit der Unterschrift versehen ist: "Für Verdienste im Feuerlöschwesen".
(2) Das Reichsseuerwehrehrenzeichen 1. und 2. Klasse wird auf der linken Bruftseite getragen, und zwar die 2. Klasse am rot-weißen Bande im Knopfloch (an der Orsbenäschvalle)

(\*) Sofern das Ehrenzeichen an der Ordensschnalle angebracht wird, ist es an der für staatliche Dienstauszeichnungen bestimmten Stelle (§ 14 Abs. 1 der Berordnung vom 14. Movember 1985 in der durch Berordnung vom 17. März 1986 — Reichsgesehbl. I S. 178 — abgeänderten Fassung) zu

(1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen wird im Ramen des Reichsministers des Junern vom Chef der Deutschen Polizei verlieben.

(2) Der Beliebene erhalt ein Befitzeugnis.

(1) Berloren gegangene Chrenzeichen werden nicht erfett. Der Inhaber ist berechtigt, sich auf feine Kosten ein neues ju beichaffen.
(2) Bu Unrecht verliehene Ehrenzeichen können entzogen

werden.
(3) Das Chrenzeichen bleibt nach dem Tode des Inhabers im Beith der Hinterbliebenen. Sie find zum Tragen des Chrenzeichens nicht berechtigt.

Die im § 11 Saiz 3 der Berordnung vom 14. November 1985 (Reichsgesetzbl. I S. 1844) den Landes: und Provinzials senerwehrverbänden vorbehaltene Ermächtigung zur Bersleihung von Ehrenzeichen erlischt.

Berlin, den 22. Dezember 1986.

Der Reichsminifter bes Innern

Grid

### Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen

NdErl. d. AußrMdJ. v. 22, 12, 1986 Pol O=BuR II Nr. 6806 III/86.

Pol D=BuN II Nr. 6306 III/86.
Für die Verleihung des Reichsfeuerwehrehrenzeichens gelten folgende Grundfähe:

1. (1) In den im §2 Abf. 1 Sah 2 der BD. über das Reichsfeuerwehrehrenzeichen v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1146) genannten "sonstigen Versonen" gehören vornehmlich solche, die sich im Sinne der von mir erlassenen Borschriften um die Bereinheitlichung des Deutschen Feuerwehrwesens Berdienste erworben haben.

(2) Die Berleihung von Landes- oder Provinzialsfeuerwehrehrenzeichen ist nicht mehr statthaft.

(3) Feuerwehrmänner, welche vor dem 1. 5. 1936 bereits ihr 25. Dienstsahr vollendet haben, erhalten das Reichsseuerwehrenzeichen gleichfalls verliehen. Sie sind zahlenmäßig auf dem Dienstwege zu melden. Frist sür die Landeseregierungen, den Reichskommitsfar für das Saarland und die preuß. Reg. Bräs. 15. 2. 1987, sür die nachgeordneten Behörden 31. 1. 1937.

2. Die Verleihung des Reichsfeuerwehrehrenzeichens an Personen, die sich im staatsseindlichen Sinne betätigt haben, ist unzulässig. Das Ehrenzeichen darf auch nicht an Personen verliehen werden, die eine Zuchthausstrase oder eine mit dem Berluste der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Bestrasung erlitten haben. Die Tatsache einer gerichtlichen Bestrasung schließt im übrigen die Berleihung nicht ohne weiteres aus, wenn die Strastat nicht Ausssluß einer ehrlosen Gesinnung war, wenn sie nicht allzu schwer gewesen ist und bereits längere Zeit zurückliegt. In sedem solchen Falle wird eine sorzsältige Prüsung statzzusinden haben.

3. (1) Die Verleihung des Reichsseuerwehrehrenzeichens ersolgt auf Vorchlag der Landesregierungen, in Preußen der Ober-Präs. Das Reichsseuerwehrehrenzeichen 2. Klasse wird den auszuzeichnenden Personen am 1. Mai und am Erntedanstage sedes Jahres ausgehändigt. Die entsprechenden Borschläge sind mir zahlenmäßig zum 20. 8. und 20. 8. j. 3. vorzusegen. Eine nähere Begründung ist nicht ersorderlich.

(2) Borichläge für die Berleihung des Reichssenerwehrschrenzeichens 1. Alasse sind eingehend zu begründen. Sie tönnen aus besonderem Anlas jederzeit eingereicht werden. Sosern keine besonderen Gründer vorliegen, sind mir diese Borichläge ebenfalls zum 20. 3. und 20. 8. j. J. einzureichen. 4. Um jederzeit sosstiellen zu können, welche Personen wit dem Reichsteuenschreiten zu können, welche Personen

4. Um sederzeit teistellen zu können, welche Bersonen mit dem Reichsseuerwehrehrenzeichen ausgezeichnet worden sind, haben die Areispol.-Behörden ein entsprechendes Berzeichnis — in den Landfreisen nach einzelnen Gemeinden aufgeteilt — zu führen. Sind die Besitzeugnisse nicht durch die Areispol.-Behörden ausgehändigt worden, so sind diese von den Landesregierungen, in Prenken von den Ober-Präs, über die Verleihung zu unterrichten.

#### Gener: und Generloid:Polizei. Luftidut. Reichsfeuerwehr-Ehrenzeichen

NdErl. d. RuPrWdJ. v. 21. 1. 1937 Pol D=BuR R II 6306 V/36

Um Difverftandniffen vorzubeugen, weife ich barauf 1. Um Vlisverländnissen vorzubengen, weise ich darauf bin, daß als Mitglieder von Fenerwehren im Sinne des § 2 Abi. 2 der BO. v. 22. 12. 1936 (RGBl. I S. 1146) für die Berleisung des Neichsseuerwehrehrenzeichens 2. Kl. nur af ti ve Fenerwehrmänner in Frage fommen. Auch Ziss. 1 Abi. 3 des IdErl. v. 22. 12. 1936 (RWBliB. 1937 S. 15) hat nur aftive Fenerwehrmänner im Ange, die bis zum 1. 5. 1936 mindeitens 25 Jahre in einer Beruss oder freiwilligen Fenerwehr in vorwurssfreier Beise Dienst getan und die dassir von einer Landesregierung eine Auszeichnung bisher nicht erhalten haben. nicht erhalten haben.

2. (1) Das Reichsfeuerwehrehrenzeichen 1. Al. foll als befonders wertvolle Auszeichnung grundfählich nur in Ausnahmefällen verliehen werden.

(2) Die Bestimmungen des §2 Abi, 1 der BD. v. 22. 12. 1936 (RGBl, I S. 1146) sind daher möglicht eng auszulegen. Die Berleihung der 1. Al. kommt z. B. in Frage für aftive Fenerwehrmäuner, die sich im einzelnen Kall oder wiederholt in ungewöhnlicher Beise unter Einsat ihres Lebens bei der Befämpsung von Schadenseuern ausgezeichnet haben. Sind in solchen Fällen jedoch die Boraussehungen für die Berleihung der Nettungs oder Erinnerungsmedaille ersüllt, so sind diese Auszeichnungen zu beautragen. beautragen.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, den Reichstommissar für das Saarland, alle Pol-Behörden, —RWBliB. S. 146.

Seidelberg, 2. Februar 1987

Un die Guhrer ber Freiw. Fenerwehren gur Renntnisnahme.

Die Anmeldungen für das Reichsfenerwehrehrenzeichen 2. Klasse werden, wie dies bisher bei der Berleihung der badiichen staatlichen Ehrenzeichen erfolgte, von den Be-zirksmern eingesordert; unser Berband hat also damit nichts au tun.

Etwaige Ansführungsbestimmungen unferes Junen: ministeriums werben wir veröffentlichen.

Ausdrücklich mache ich darauf aufmerklam, daß nach § 6 der Berordnung v. 22.Dezember 1936 der Bad. Landesseuers wehrverband sein Ehrenkrenz am weinroten Band für 50s jährige Dienstzeit und das gleiche Chrenkrenz am blanen Band für besondere Berdienste nicht mehr verleihen darf.

Bab. Landesfenermehrverband

Der Brafibent: Miller.

66

# Heldengedenktag

Die Gedächtnisfeier am Feuerwehr-Ehrenmal in Achern

Der Sonntag Reminiscere ist dem Gedenken unserer to-ten helden gewidmet, die in Berteidigung ihres Bater-landes Blut und Leben dahingaben, die starben, damit Deutschland bestehen könne. Mit innerster Anteilnahme begeht das deutsche Bolf diesen ernsten Tag, mit besonderer Beihe, seitdem das Opser der tapferen Bolksgenossen durch die nationalen Befreiungstaten des Führers tieferen Sinn arkielt.

erhielt.
An diesem Heldengedenktag ist es, als wenn in unübersiehbaren Kolonnen das Schattenheer der zwei Milltonnen geharen Kolonnen das Schattenheer der zwei Milltonnen ge fallener Deutischer durch die Lande zöge, als ob jeder Einzelne mahnend wieder erstände, um die lebende Generation auszusordern, in gleicher Pflichttreue und Hingebung dem Baterlande zu dienen, wie die seldgrauen Delden, deren Tod höchste Ersüllung bedeutete. An diesem Tag empsindet man so recht, daß der Tod der Tapseren teinen Absichluß bedeutet, sondern daß sie über das Heldengrab hinaus in der Erinnerung des Bolkes weiterleben. In den Derzen der Bolksgenossen umschlossen zu sein, bedeutet aber Unsterblichkeit.

aber Unsterblichfeit.

Dem babischen Landesseuerwehrverband, der in seinem Mahumal in Achern eine geheiligte Wallsahrtsstätte besitzt, gab ber Beldengebenktag Anlah zu einer ergreisenden Gedächtnisseier. Der Rus des Landesseuerwehrstührers sand in den Reihen der Wehren erfreulich starken Widerhall. Mit dem Landesandsichuß vereinigten sich hunderte von badischen Wehrmännern, um vor aller Dessentlichkeit zu bekunden, daß Dankbarkeit und Treue in ihren Reihen lebendig sind, daß das Gedächtnis an die über viertaussen Schlächselbern des wehrmänner, die auf den verschiedensten Schlachfelbern des männerwordenden Weltkrieges sielen, liebevoll bewahrt und wie eine heilige Flamme behütet wird.

Das Better war dem ernften Charafter des Tages angevaßt. Ein scharfer Bestwind petischte bleigraue Boltenseten über Flur und Berg, dichter Schneefall breitete ein weißes Leichentuch über die Landschaft und die hochragenden Schwarzwaldberge verhüllten in stiller Mit-

trauer ihre Hahmen, Gürwahr, ein Rahmen, wie er stimmungsvoller dem Gescheben am Mahumal nicht gegeben werden fonnte. Bur werden fonnte. Bur Totenfeier juft bas rech-

te Wetter . . . .
Die Kameraden sammelten sich auf dem Steighausplatz, woselbst Pröfident M üller mit dem Landesausschuft die Front abschrift. Dann aines auf Sindenhurggings gur Sindenburg-

gings zur hindenburghöhe.
Die Feier daselbst war
von schlichter Größe.
Rachdem die Teilnehmer unter Vorantritt
eines Spielmannszuges
und eines Musikzuges
den aussichtsreichen
Denkmalsbügel erreicht
und mit der Landesverbandsichne Austellung genommen hatten, verbandsiahne Ausstellung genommen hatten, traten die Areiswehrlichrer vor, um für die einzelnen Areise je einzelnen mit den Farbendes dritten Meiches gesichmückten Lorbeerfranz am Mahnmal niederzusegen. Nachdem dieser weihevolle Aft vollzogen war, nahm der Präsident des badischen Landesfeuerwehrverbandes, Branddirestor Mül-

desfenerwehrverbandes, Branddirektor Mil-ler. das Wort zu fol-gender Ansprache: "Kameraden! Roch sie-hen wir unter dem er-hebenden Eindruck der Beihestunden, die wir am 11. Oftober 1986 bei der Einweihung unseres Ehrenmales hier erle-ben durkten. Delden geden k-tag tit heute, der Tag,

an dem das ganze deutsche Bolk in inniger Liebe, tieser Ehrsturcht und aufrichtiger Dankbarkeit seiner Söhne gedenkt, die auf dem Felde der Ehre für ihr Deutschland das Leben gelassen haben, deren Opsertod jeht erst Sinn erhalten hat, als unser Kührer Adolf Hitler den schmachvollen Friedenswertrag von Bersailles zerbrach und unserem deutschen Bolke die Ehre dadurch wiedergab.

Selbst verständ liche Pflichterfüllung ist es daher, daß wir an diesem Tage uns an dieser Weisestätte versammelt haben, wo symbolisch alle unsere unvergeßlichen, toten Kameraden zur letzten Ruhe gebettet sind.

Bir kommen zu Euch, Kameraden, um die Treue zu erweisen und um diese heilige Stätte mit dem Kranz der Liebe und Dankbarkeit zu schmücken.

In stillem Gedenken wollen wir im Geiste mit Euch, Kameraden, vereint sein und Euch den kameradichaftlichen Gruß entdieten."

Rlar tönt das Kommando des Kreisseuerwehrsührers Dehn über den Higel vom guten Kameraden, indem die ergrissenen Teilnehmer des seierlichen Uktes spontan die Sandam deutschen Gruß erstellenem Vollen Gruß erstellnehmer des feierlichen Uktes spontan die Sandam deutschen Gruß erseissen Wah dem Gruß erseben.

Rach dem der letzte Ton zitternd im Winder verklungen war, beendete Präsident Wüller seine packende Ansprache mit solgenden Worten:

"In Granit gemeisselt stehen hier die Borte: "Die ihr

"In Granit gemeißelt fteben bier die Borte: "Die ihr Leben für und gaben, leben ewig". Wenn diese Borte Sinn haben follen, dann wird bas Ehrenmal unserer Toten gum Mahumal für und Lebende.

Der Geist der Pslichttreue und Opserbereitschaft unserer toten Kameraden soll und muß in uns weiterleben, denn deutsch sein, heißt opserbereit sein, heißt sich entlich iein, heißt opserbereit sein, heißt sich entlich ietn, heißt sobsen den Unseres Baterlandes. Möge das Mahnmal uns Kraft und den Billen geben, den Wege zu wandern, den unser Führer uns vorzeigt. Auf diesem Wege soll unsere Parole sein: mit Gott für Führer und Baterland!

Und somit rusen wir aus: unser Hührer Abolf ditser und unser geliebtes deutsches Baterland Siegheilt"
Begeistert drang der Rus in die Weite und machtvoll erstangen die deutschen Nationallieder, in die all die Treue und Dankbarkeit verwoben war, welche die Mitwelt den toten Gelden gegeniber empsinden Pational legte Präsident Müller einen riessigen Lorbeerkranz mit Schleife namens des Landesverbandes zu Schleife namens Landesverbandes

Schleife namens des Landesverbandes zu Füßen des Denkmals nieden, das in diesem Schmud die Gesühle zu sichtbarem Ausdruck brachte, welche in jeder Bruft sich reaten . . Gin furzes Kommando und ichon formiert sich wieder der Aug, um strammen Schrittes und weisevollen Gerzens den Rückmarsch in die Stadt Achern anzutreten, in der die Teilnehmer noch einige Stunden kameradichaftlich beisammen blieben.

Außer dem Landessenerwehrsicher weren bei der Gedenkseier weren bei der Gedenkseier wertsäherer dehreiche Stellnertreter achleriche

mehrführer begm. deren Stellvertreter, gablreiche Behrführer und Behrwehrsihrer und Wehr-männer auacaen. Sei-tens der Portei waren Kreisleiter Ankener. Ortsor-Leiter Moll u. Büraermstr. Krae-mer, sowie zahlreiche Auschauer erschienen. Auch der weibliche Ar-beitsdienst Achern hielt



MEMORIAM IN

trot der ungünstigen Bitterung wader aus. Die Feier selbst hinterließ bei aller Schlichtheit einen nachhaltigen Eindruck. Sie gab beredtes Zeugnis der Treue und Danfbarfeit, die im Areise der Kameraden für die gesallenen Belden liebevoll gehegt werden und bewies, daß die Inschrift des Nahnmales "Die ihr Leben für uns gaben, leben ewig" stolze Bahrheit ist.

Landesfeuerwehrführer Ditler hatte für pormittaas

## Körperschluß

Mit sechs Aufnahmen des Verfassers

Die ichnelle Entwicklung in der Eleftrotechnif hat eine weitgebende Berbreitung elektrischer Anlagen mit sich gebracht. Das befannte Reflamewort "Eleftrizität in jedem Gerät" ist heute beinahe ichon Birklichkeit geworden. Die vermehrte Einführung von elektrischen Sausgeräten gebietet aber auch, darauf hinzuweisen, daß ichlecht instandgehaltene





Bild 2. Eine Stehlampe aus Metall ge-hört nicht in den Keller, weil ein Körper-schluß in der Lampe einen gefährlichen Stromdurchgang durch den menschlichen Körper hervorruft.

und an salschen Orten verwendete Geräte Gesahren in sich bergen. Viele Menschen sind der Meinung, daß der elektrische Strom nur in der hochgespannten Form von mehreren tausend Bolt gesährlich sei. Aber gerade der niedergespannte Strom von 110 und 220 Bolt, wie wir ihn im Saushalt benuben, kann ganz bedenkliche Unsälle hervorrusen. Oft nur als harmlos gehaltene Mängel an elektrischen Anlagen können tödlich wirkende Stromschläge zur Folge haben. Meistens sind es die sehlerhaften Folserungen an Leitungen, Lampen und Geräten, die eine Gesahr mit sich bringen. Bielsiach werden in Küchen, besonders auf dem Lande, sogenannte Zu g.p. end els am p. n. verwendet (Bild 1).

Gegen die Berwendung von Zugpendellampen ift nichts einzuwenden, wenn die Lampenfassungen einschließlich Schalenhalter und Alemannippel aus Jiolierstoff bestehen. Aber meistens haben die vielfach noch im Betrieb befind-lichen alteren Pendellampen noch Lampenfassungen aus Me-tall. Die Jiolierung der Pendelschnur wird mit der Zeit



vorschriftsmäßige Handlampe Alljährlich sind immer wieder le durch Verwendung beheifs-od, unvorschriftsmäßiger Hand-tu verzeichnen.



brüchig und schabhast. Das Metallgehäuse nimmt Spannung an und erhält damit den gefährlichen sogenannten Körperichluß Berührt nun eine auf dem Steins oder Jementsußboden der Küche stehende Perion das Gehäuse, so nellt sie dadurch die leitende Berbindung mit der Erde her, und das Unglüd ist geschehen. Derartige nicht einwandsreie oder ichadhaste Lampensassungen haben nicht nur gesundheitsichäbliche Ginwirkungen, sondern auch mehrsach tödeliche Un ifälle hervorgerusen. Bei der Berührung einer iolchen elektrischen Lampe verdrannte sich auch eine Hausangestellte die Hand sosten des Diensisherrn zuerkannt, da dieser sür die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Lampe verantwortlich sei. Vor allen Dingen sollte es sich ich er zur Regel machen, Geräte die nur für trocene Räume (Wohnräume) bestimmt sin henchten Räume (Wohnräume) bestimmt sin henchten Räume (Wohnräume) bestimmt sin der glich zur Regel machen, Geräte die nur sür trocene Räume (Wohnräume) bestimmt sin henchten Räumen swertlich, auch eine Reller, Stall und dergl. zu bennhen, Eine Stehlampe aus Metall ist in einem Bolnzimmer mit trocenem Fußboden ungesährlich.

Es ift hierbei nicht gleichgültig, ob ein spannungöführen-ber Teil nur berührt oder, wie bei einer Stehlampe, um-iaßt wird. Im ersten Falle wird die berührende Sand infolge des eleftrischen Schlages ichnell wieder zurückgezo-gen, während im zweiten Falle ein Zurückziehen infolge des oft eintretenden Krampfes nicht mehr möglich ist.



Bild 5. Die Benutzung eines elek-trischen Gerätes im Badezimmer ist ein Spiel mit dem Tode.



Aber in einem Bierfeller (Bild 2) oder in einem ahnlichen Raum fann eine berartige Lampe augenblicklich den Tod der betreifenden Berjon gur Folge haben, wenn die Lampe infolge einer Schadhaftigfeit in der Zuleitungsschnur Körper-

Bielfach werden auch in den mannigsachsten Betrieben die unmöglichsten Sandlampen verwendet (Bild 3). Solche mit völlig ungenügender Jolierung versehene Sandlampen sind für Beleuchtungszwede außerverdentlich unfallgefährlich und müssen, zur Bermeidung einer Gesahr, durch vorschriftsmäßige Sandleuchter eriegt werden (Bild 4). Bei einem derartigen Sandleuchter ift die Lampenfassung vollsommen in einem Isoliergehäuse eingebaut und ist unfallund betriebssicher.

Ob ein stromsührender Gegenstand nur spürbare oder auch tödliche Birkungen zur Folge hat, hängt von dem elektrischen Biderstand ab, den der Körper der berührenden Berson im Angenblick ausweist. Eine besonders große Gesahr liegt vor, wenn der Uebergangswiderstand des Menschen zur Erde durch Feuchtigkeit oder sonstige Einslüsse herabgeseht wird. Wird ein Gerät mit der einen Sand gehalten und gleichzeitig mit der anderen Sand eine Basser-

leitung, ein Heizförper einer Zentralheizung, Fernsprecher ober sonst etwa eine geerdete Betriedseinrichtung berührt, so ist die Stromwirfung auf den menschlichen Körper und bed in gt töd lich. Die Unsitte, eleftrische Gandgeräte in einem Badezimmer zu verwenden, hat schon mancher Menich mit dem Tode büßen müsen (Bild 5). Ein Badezimmer zählt eleftrisch zu den gesährlichsten Ränmen. Deshalb sind Steddosen in Badezimmern verboten, damit hier feine eleftrischen Geräte, wie Geizsonnen, Saartrockenapparate und dergl. verwendet werden fönnen. Aussichlaggebend sür die Leitzüchgesteit eines menschlichen Körpers kann auch der Jusboden sein. Benn jemand auf einem trockenen Holzsusboden oder Teppich sieht, so besitzt er einen derartig hohen eleftrischen Widerstand, daß die Berührung eines eleftrisch gesadenen Gegenstandes meist keine meisteren Folgen hat (Bild 6). Die Stromwirfung auf den menschlichen Körper ist aber dann gesährlich, wenn die Berson auf einem Steinsußvoden oder auf dem sendsten Erdereich steht. Der eleftrische Errom durchfließt den menschlichen Körper und nimmt durch den gut leitenden Fußvoden seinen Küdweg zur Erde. So mußte ein junger Landwirt, der auf der teuchten Erde stehend, einen schadhalten Stanblanger zum Pferdepugen benutzte, sein blühendes Leben opfern.

Jeder Menich wechselt den eleftrischen Biderstand seines körpers. Usio wenn iemand bei einem eleftrischen Schag mehrsach strasson zusaggangen ist, so ist das kein Zeichen dafür, das man gegen Stromeinwirkungen immer unempfinden, das man gegen Stromeinwirkungen immer unempfinden,

lich ist. Ein könperlich und seelisch franker Mensch ist 5. B. empsindlicher, als ein gesunder.

Benn man schon einmal bei Benutzung eines elektrischen Geräts oder einer Lampe aus Metall einen elektrischen Schlag erhalten hat, oder man hat ein leichtes Kribbeln verspürt, so ist das Gerät sosort in Ordnung bringen zu lassen, und sede schadhafte Zuleitungsschnur ist sosort zu erneuern.

Machläsigkeit oder Unvorsichtigkeit hat schon mancher mit Gesundheitsschädigung oder mit dem Leben besahlen müssen. Monates und jahrelang geht es gut, ohne daß ein Unglücksfall eintritt. Man wird gleichgültig und unvorsichtig, dis dann eines guten Tages der elektrische Strom durch eine schadhafte Stelle einen Körperschluß hervorrust.

In st and seh ung en an Leitungen, Lampen und Geräten sind nur von berufstähigen dach euten aus zu sich ren. Bor allen Dingen bastele man nie selbst an seiner Anlage herum. Auch dann nicht, wenn es im Augenblick als bequem und billig empfunden wird und die Hausfrau stolz auf ihren Mann sein möchte, daß er eben alles kann. Solche "Erfolge" müssen machmal teuer erfaust werden. Die wichtigste Vordeugungsmaßnahme gegen elektrische Unsälle ist nicht nur das Wissen und die Kenntnis der Gesahren, sondern auch die Anwendung und Beachtung dieser Kenntnisse. Dann wird sich die wirtschaftliche und kulturelle Krast des elektrischen Stromes nicht nur als eine überaus nützliche Gehilfin, sondern auch als eine gesahrlose Einrichtung im Haushalt erweisen. R. Berg, Ing.

# Die verschärfte strafrechtliche Haftung des als Berufsfahrer geltenden Feuerwehrmannes.

Die besondere Sorgialtspilicht des Arastsahrers, der das Arastsahrzeug berufsmäßig benutzt, bildet immer wieder den Gegenstand richterlicher Entscheidung. Bor allem gilt das von der wichtigsten Seite dieser besonderen Sorgialtspilicht, der verschärften strafrechtlichen Berantwortlichseit des "Berufssahrers", wie die allgemeine Bezeichnung für einen Arastsahrer lautet, der das Arastsahrzeug zum Zweck der Ausübung seines Bernfes benutzt. Den Gegeniats an diesem Begriff des Bernfes benutzt. Den Gegeniats an diesem Begriff des Bernfes benutzt. Den Gegeniats an diesem Begriff des Bernfes benutzt der Begriff des Privatsahrers, worunter ein Arastsahrer verstanden wird, der das Kahrzeug nur zu privaten Zwecken (Vergnügen, Erholung, Sport) gebraucht. Die besonderen Schwierigseiten des Problems der verschäften strafrechtlichen Dastung des Bernfssahrers ergeben sich daraus, daß sehr viele Arastsahrer ihr Fahrzeug sowohl zu beruflichen als auch zu privaten Zwecken benutzen. An sich ist das Problem auch noch weiter zu sassen; dienen An sich ist das Problem auch noch weiter zu sassen; der erhöhte strafrechtliche Berantwortslicheit des Bernfssahrers trifft nicht nur den Arastsahrer, indern sie trifft auch seden anderen Begebenntzer, der sein Fahrzeug bernfsmäßig benutzt, prastsich vor allem außer den Arastsahrern die Straßenbahnsihrer, Pserdeinhrwerfsührer und auch — was ost verfannt wird — die Madsahrer. Alls ganzes ist das Problem in der seizigen Zeit, in der die Motorisierung, gesördert von allen Organen des Staates und der NSDAB, sich in sehaster Zunahme besindet, für jeden Berschröteilnehmer von unmittelbarem Interesse. Es ioll in dieser Abhandlung in seiner Bedeutung für den Benerwehrmann erörtert und geklärt werden.

I. Die gejetlichen Grundlagen

I. Die gesetlichen Grundlagen
ber verschärften strafrechtlichen Haftung des Berufssahrers
sind § 222 und 230 des Strafgeschuches (St.GB.).

1. Nach § 222 Abs. 1 StGB. wird wegen sahrläsiger Tötung mit Gesängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer durch
Hahrläsigfeit den Tod eines Menschen verursacht. § 222 Abs.
2 St.GB. aber besagt: "Benn der Täter zu der Aufmerfsamfeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines
Amses, Beruses oder Gewerbes besonders verpstlichtet war, so
kann die Strase bis auf fünf Jahre Gesängnis erhöht werden." Die Strasversolgung ist nicht von einem Antrag abhängig, sondern ersolgt von Amss wegen.

2. Nach § 230 Abs. 1 StGB. wird wegen sahrlässiger Körperverlehung mit Geldstrase oder mit Gesängnis bis zu
swei Jahren bestraft, wer durch Fahrlässigfeit die Körperverschung eines anderen verursacht. § 230 Abs. 2 St.GB.
aber besagt: "Bar der Täter zu der Ausmerssamseit, welche
er aus den Augen setzt, vermöge seines Amtes, Beruses
oder Gewerbes besonders verpstichtet, so fann die Strafe

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Von Dr. Werner Spohr, Kiel Rachtud verboten. auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden. Bährend die Straiverfolgung der fahrlässigen Körperverlehung im allegemeinen nur auf Antrag stattsindet, erfolgt sie in Fällen des § 230 Abs. 2 StGB von Amts wegen, ohne daß es eines Antrages des Berletten bedürste. Der Bernissahrer steht also auch in strasprosessinaler dinsicht unter einer erschwerten Berantwortlickeit.

3. Der den §§ 222 Abs. 2, 230 Abs. 3 StGB. dugrunde liegende Rechtsgedanke ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reicksgerichts — bezogen auf den Arasisahrer — der iolgende: Ber amtlich oder beruss- oder gewerdsmäßig Arasiwagen sährt, den belegt das Geses, weil er im allgemeinen eine besondere Uedung und Erschrung bestist, ihrer auch in besonderem Maße bedarf, mit einer ständigen, erhöhten straspecklichen Dastung. Denn wer ein Fahrzeug dum Iwede der Ansätung seines Amtes, Bernies oder Gewerbes benugt, ist aur Ausmerksamseit "besonders verpslichtei" im Sinne dieser Bestimmungen. Insosen fann noch nicht von einem "Broblem" der verschärften straspecklichen Dastung des Berusssährers gesprochen werden. Daß derseinge, der ein Fahrzeug dum Zwede der Ansätung seines Annies, Beruses oder Gewerbes benugt, unter § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. jällt, kann nicht zweiselhaft sein und wird auch nicht angezweiselt. Die Frage ist nur, wer im einzelnen Falle nun wirklich Berussahrer im Sinne dieser Vorlchristen ist, wenn man von der selbswerständlichen Feststellung absieht, daß derzenige, der im Lenken eines Kahrzeugs seinen Berus sinder (Chausseur, Kahrlehrer, Kennsahrer, Berussahrer ist. Um insbesondere entscheiden zu können, ob auch der Feuerwehrmann "Berussahrer" sein kannen, ob auch der Begriff des Beruss

II. Der Begriff des Berufsfahrers

ift von der Rechtsprechung des Reichsgerichts in sahlreichen Entscheidungen herausgearbeitet. Das Ergebnis der Rechtsprechung des Reichsgerichts ift eine Bestimmung des Begrisses des Berufssahrers, die auf einer sehr seinen Unterscheidung aufgebaut ift und deshalb dem im rechtlichen Densen uncht Borgebildeten nicht leicht verständlich zu sein

pilegt.

1. In der grundlegenden Entscheidung RGSt. Bd. 64

3. 430 ift ausgeführt: § 222 Abs. 2 und § 230 Abs. 2 StGB. beruben auf der Aussassing, daß Beruf und Gewerbe eine gewisse Ersahrung und Uebung, damit aber auch eine bessere Einsicht in die mit der Berufs- oder Gewerbeausübung für andere verbundenen Gesahren mit sich bringen und deshalb auch eine besondere Pflicht zur Ausmerksamkeit begründen.

# TOTA

Kohlensäure-Trocken-Feuerlöscher

Polar-Total-Kohlensäure-Schnee-, Wasser-, Schaum-, Tetra-, Oel-Löscher

TOTAL - Verkaufsbüro Kurpfalz Dr. Alexander Grotlan



# KOMET

Luftschaum-Verfahren **Komet-Strahlrohre** 

bis 30 000 Ltr. Schaum-Leistung pro Minute Handlöscher, Kübelspritzen fahrbare Großgeräte, ortsfeste Anlagen

Ludwigshafen / Rhein. Rubensstraße 25

Daß dieses Maß von Ersahrung im Sinzelfall wirklich vorhanden ist, wird nicht erfordert. Vielmehr muß der, der sich in einem Gewerbe oder Beruf betätigt, sür die dazu erforderliche Kenninis. Ersahrung und Umsicht "einstehen" (NGEt.Bd. 61 S. 299). Nicht deren tatsächlicher Besig, sondern die Gewerds- oder Berufsausübung, die jene Ersahrung voransseht, degründet die Pflicht zu besonderer Aufmerssamteit (RGSt.Bd. 62 S. 122). Dadei ist nicht ersorderlich, daß die in Betracht sommende Tätigseit die hauptsächliche im Nahmen der Gesamtberufsausübung ist; es genügen auch hilfs- und Nebenverrichtungen, da auch solche einen Tell der Berufsausübung bilden und die Erlangung einer besseren Einsicht und Sachtunde vermitteln. So hat das Neichsgericht in seinem Urteil III 1127/28 vom 21. Januar 1929 entschieden, daß ein Kausmann, der sein Mosorrad, wenn auch nicht ständig, so doch östers zu Geschäftszucken, nämlich zum Besucke von Kunden, benußt, zu der in § 222 Abs. 2, § 290 Abs. Eische, daß es unerheblich sei, ob sich ein Kausmann in erster Linie anderen Geschäften als der Führung eines Krastwagens zu widmen habe. Benn er mit dem von ihm gesistren Krastwagen Runden oder Lieseranten aussuche, num mit ihnen Geschäfte zu machen, so handle es sich bei den Fahrten mit dem Krastwagen um diliss- oder Rebenverrichtungen, die in den Kantwagen kerten. Es ist nicht zu versennen, so sagt das Reichsgericht weiter,

seiner Aussicht unterstehenden Zweiganstalten eines Krastwagens bedient.
Es ist nicht zu verkennen, so sagt das Reichsgericht weiter,
daß es in manchen Fällen zu einer Särte sühren kann,
wenn "Sitse und Nebenverrichtungen" eine so weitgehende Bedeufung beigemessen wird. Tropdem glaubt das Reichsgericht nicht gegen die seitherige ständige Rechtsprechung aller Strassenate Stellung nehmen zu sollen. Sind diese Grundsähe aber an sich zutressend, so müssen sie z. B. auch dann angewandt werden, wenn ein praktischer Arzt den von ihm gesührten Krastwagen zum Besuche seiner Kranken benutzt. Es ist fein Grund ersichtlich, der es rechtsertigen könnte, solchenfalls von den dargelegten allgemeinen Grundsähen eine Aussachme zu machen. Soweit in den Urteilen des Baverischen Obersten Landesgerichts vom 18. und 27. Vebruar 1983 (Sammlung Bd. 18, S. 85 und 96) eine andere Aussasing vertreten wird, kann ihr nicht beigepflichtet werden.

Auflassung vertreten wird, kann ihr nicht vergenstaften werden.

Nach der Rechtsprechung des Neichsgerichts ist es auch gleichgültig, ob dersenige, der nach den vorstehenden Grundsähen als Berufssahrer gilt, gerade die im einzelnen Fall in Betracht kommende Fahrt, auf der er ein Unglick verursacht hat, zur Berufsansübung unternommen hat (MGCt. Bd. 59 S. 269). Ohne Bedeutung ist weiter, ob der als Berufssahrer geltende Kraftsahrer einen Führerschein hatte vder nicht; der Bestie eines solchen allein würde ihn nicht zum "Berufssahrer" machen.

2. In der weiteren grundlegenden Entscheidung RGCt. Bd. 65, S. 127, sind die Grundsähe, die vorstehend dargelegt sind, ausdrücklich bestätigt worden.

III. Der Fenerwehrmann als Berufsfahrer. Das Ergebnis diefer Rechtsprechung des Reichsgerichts ift: a) Ber ein Fahrzeug benutt (und führt), um fic ba-durch nur die Aufnahme feiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu ermöglichen, ift nicht Be-russiahrer im Sinne der verschärften strafrechtl. Daftung.



b) Wer aber ein Fahrzeug benutt (und führt), um sich dadurch die Ausübung seiner amtlichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zu erleichtern, ist Berufskahrer im Sinne der verschärften strafrechtlichen Haftung.
Beifpiele sollen dieses Ergebnis zunächst noch verseutlichen.

Tätigseit.

3u b) Der Arbeiter oder Angestellte dagegen, der sür seinen Dienstherrn geschäftliche Dinge ersedigt (z. B. Besorgungen macht, Gelder einzieht, Aunden aufsucht usw.) ist Berufssahrer, wenn er zur Ersedigung dieser Arbeiten ein Fahrzeug benutt. Der Beamte, der in Ausübung seines Dienstes ein Fahrzeug benutt, ist Berufssahrer. Der Gewerbeireibende oder Kausmann, der Lieseranten, Kunden, Geldgeber usw. mit dem Fahrzeug besucht, ist Berufssahrer. Der Arzt, der zu seinen Patienten sährt, der Anwalt, der zum Gericht fährt, der Architest, der zur Baustelle fährt usw., sind Berufssahrer. Denn in allen diesen Fällen wird die Ausübung der Berufstätigseit durch die Benutzung des Fahrzeugs gesördert oder doch erseichtert.

Diernach lätzt sich nun auch die Frage, ob der Feuerwehrmann Berufssahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Berantwortlichkeit ist, ohne weiteres solgendermaßen beantworten:

beantworten:

1. Der Feuerwehrmann, der einen Wagen — sei es ein Antomobil, sei es ein Pferdesuhrwerk, sei es ein durch Menschenkraft bewegtes Fahrzeug — der Feuerwehr leukt, ist Beruskahrer. Und zwar in sedem Falle: einerlei, ob sich das Fahrzeug auf einem Wege besindet, der der Erfüllung einer Ausgabe der Feuerwehr unmittelbar dient, oder auf einem Wege, um es reparieren zu lassen. Gilt somit der Lenker eines Kahrzeuges der Feuerwehr in sedem Falle als Beruskahrer im Sinne der erhöhten strafrechtlichen Verautwortlichkeit, so bleibt diese Berantwortlichkeit auch in vollem Umfauge bostehen und wird nicht etwa durch die besannten Vorrechte der Feuerwehrsahrzeuge im Straßenversehr eingeschränkt. Ungeachtet dieser Borrechte besteht die erhöhte strafrechtliche Verautwortlichkeit des Verusksfahrers sin den Feuerwehrmann, der ein Fahrzeug der Feuerwehrsenkt. Das gilt sowohl für den Veruskseuerwehrmann wie sür den Feuerwehrmann, der Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr ist.

Beuerwehr ist.

2. Dagegen ist dersenige Feuerwehrmann, der sein Kahrrad oder auch sein Auto benutt, um sich von seiner Bohnung zum Dienst der Feuerwehr zu begeben, nicht Bernssährer, einerlei, ob er sich auf Alarm bin zum Sammelplats
oder aber zu einer Uebung usw. begibt. Denn in allen
diesen Fällen benutt der Keuerwehrmann sein Kahrzeug
lediglich, um sich die Aufnahme seiner Tätigkeit als Feuerwehrmann zu erleichtern, nicht um sie auszustben. Dabei
macht es auch seinen Unterschied, ob der Feuerwehrmann
Berussseuerwehrmann oder Mitglied einer freiwilligen
Keuerwehr ist.

Renermehr ift.

#### IV. Schlugbemerfung.

IV. Shlußbemerfung.

Daß das vom Reichsgericht herausgearbeitete Untersicheidungsmerfmal: Aufnahme oder Ausübung der Berufstätigseit mit Silfe des Fahrzeugs in der Brazis oft zu ichwierigen Untersuchungen und Zweifeln führt, ist in dem iehr umfangreichen Schriftum über die Frage der verschärften krafrechtlichen Daftung des Berufsfahrers immer wieder nachgewiesen worden. Gleichwohl hat das Reichsgericht an dieser Unterscheidung seitgebalten und wird auch ohne Zweifel weiterhin daran seithalten. Ob und wann eine Aenderung des Geseises, an dessen Bestimmungen die Gerichte ja gebunden sind, erfolgen wird. läßt sich noch nicht angeben. Sollte sie erfolgen, so könnte sie einerseits zu einer Ausdehnung des Areises der als Berufsfahrer geltenden, der iein Kahrzeug nur zur Erleichterung der Aufnahme seiner Tätigseit benust, zu den Berufsfahrern gerechnet werden müssen, in das dann als Privatsahrern, auf den § 222 Abt. 2, § 290 Abs. 2 StBB. in feinem Kalle Anwendung findet, nur noch derienige gelten dürste, der sein Fahrzeug tatsählich nur außerberusslich benust. Oder aber eine Geisesänderung könnte — und das allein entspräche dem Kortschielt des Bertehrs — zu einer Bestitigung der Vorichtit des Bertehrs — zu einer Bestitigung der Vorichtiten der § 222 Abs. 2 StBB. und § 230 Abs. 2 StBB, in beaug auf alse Bertehrsteilnehmer sähren. Es handelt sich dei Bertehrsteilnehmer betreisen, um Bestimmungen aus früherer Zeit, die dem heutigen Bertehrsleben nicht mehr entspreden. Solange sie aber in Geltung sind, mösen sie nach den Richtlinten angewendet werden, die das Reichsgericht in langjähriger Rechtsprechung entwidelt hat. langjahriger Rechtiprechung entwidelt bat.

## Wie treten wir Verunglimpfungen der Feuerwehr entgegen?

Wie treten wir Verunglimpfun

Seit dem 1. Jannar 1984 ist das Generlösiggelet vom
15. 12. 1993 in Kraft. Seitdem ist unser Generwehr

Fenerwehr den Bott und Extist vorsammen, und doch ind fallen, daß nunmehr immer noch Berunglimplungen der

Fenerwehr durch Bott und Extist vorsammen, und doch is dies häufiger der Fall, als man glaubt und ahnt. Benden

wir uns juerst den Berunglimplungen durch Bott au. "Gut

Schlandi!" wird uns immer noch von der Rivilbevösterung

als Grunk, oder Bester gesagt, als Sieb entgegengerusen. Kaden

wir uns das nicht bieden. Denn ichon vor Berkindung

de Reuerlösiggeleges dat ein alter ichlesischer Feuerwehrfämpe, der im Jadre 1924 verstorbene Sundissa Selmannt

in Reisse, als Kährer des Berbandes der Feuerwehrer

Schleitens gegen diesen veräcktlichen Grunk dahnt, aber in

Abe er an desien Selori, durch das man die Tätisteti

unseren Feuerwehr veräcktlich au machen lucht, ist der Ausbert,

schuerten der Americaben in besannt, do das sich Extainerungen

dagt erübrigen. — Roch eine Berunglimplung unsterer

Feuerwehr durch Borte. An de Feuerwehrschere der

erweitunsreite im Areisenerwehrschret uns ehn danntagen

Antisvorischer einer Gemeinde und mebeten tim, das mit

schalten mit meinem Areissenerwehrschret uns ehn danntagen

Mutsvorischer einer Gemeinde und mebeten tim, das mit

beauftragt sind, die Feuerwehr bes Dries zu alarmieren. Erwor einverstanden und begab sich mit uns auf die Suda

mateil vor Amstengeher aber lagte uns, er möchte den

Mutsvorischer einer Gemeinde und mebeten tim, das mit

rendit der Amstendicher aber dagte uns, er möchte den

dagten der Amstendicher aber dagte uns, er möchte und

überprüft batten, formulierten mit die Aufgabe für den Artift. Der Amstendicher der fagte uns, er möchte den

den beiten lagenden Striet: "Gleber derr 3 meh er and

mit der nicht und der schreiberen. Es möchte der

met Aushaben, und wir erwenden und basiehen der

mit der nicht er der schreiben auch das Striet und dassen

der Weiter und der Strieten werben mit gar bald nicht allein in

tigleit unberechtigt zu belpötteln oder zu befreiteln, dann folken sie bielen die gehörige Ablufr zuteil werden lassen, nud aum eine inte nich ein den fehren. Zie, innger Wann, erstanben Zie sich nicht ein zweites Wal solche Kenkerungen, ouit lässe ich solort dienen einstellen. Ich solort die nicht ein zweites Wal solche Kenkerungen, ouit lässe ich solort die ein kunden einstellen. Ich ischeren den eine Kreite ist. Ich wirden wundere ich wie kenkerungen die solort die gemelde faben, wenn Zie so läcktig ein wollen und alles wissen beide Wänner in der Untsorn, die über Dienst in der Veuerwehr freiwillig auf sich genommen haben." Bas fann der Feuerwehr freiwillig auf sich genommen haben." Bas fann der Geuerwehr freiwillig auf sich genommen haben." Bas fann der Feuerwehr freiwillig auf sich genommen daben." Bas fann der Feuerwehrungen elbst bei solchen der ähltigen Bortommen? Richt jeber Kentenwehrung unternehmen? Richt jeber Kentenwehrung und wird sin der Nächsche elbst beteiligt, sondern er verkleft den Mehren der Stort. Bas hat er au tun? Zu allererst solgende Machanna. Auf micht als Univorwierter sich mit zie williem in einen aroken Disont einfalien!" Dieler durch erfolgende Machanna. Auf micht als Univorwierter sich mit zie von Kentenwehrungen. Auf willt bald Bundesgenen in weben der Kentenwehrungen ber Kentenbera die so mit der Mitorität worbet. Biel besteilt den unt ert recht den Reuerwehrungen lächerlich zu machen, und dann sitt nur eins; den mödiene der Landläuge berholten. Und besteht. Die Kelterblichem den Aber Jahilder der Bereitseltungen.

Senden wir uns nurmehr ben Reuerwehrung der Kentenwehr des States den sender der States der Wenterbüren der Stort der States der Weiter der States der States der Kentenben, der Gelich der Mehren der States der States der weiter der States der States der senden der Kentenben der States der Gelich der der Kentenber

nifter auf Antrag bes Feuerwehrbeirate erlaffen hat. Cat 15

Sonderlöscher für Feuerwehren • Rückentraggeräte • Fahrbare Großgeräte MINIMAX AKTIENGESELLSCHAFT.BERLIN NW7.SCHIFFBAUERDAMM 20



dieser Dienstvorschrift "Berhalten bei öffentlichem Austreten" müßte schen Monat in der Instruktionöftunde den Kameraden vorgelesen werden. Die Zistern 7 und 8 dieses der Dienstvorschrift geben die beste Antwort auf die vorhin ausgeworsene Frage. Sie lauten: "Die unisormierten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Stunde nach Beendigung des Dienstes die Unisorm abzulegen und sich insbesondere nicht mehr in öffentlichen Lokalen auszuhalten. Das Betreten öffentlicher Lokalen auszuhalten. Das Betreten öffentlicher Lokalen aufzuhalten. Das Betreten der in einer Stadt sir Offiziere der Polizei in Unisorm verhotenen Lokale sit den Führern der Freiwilligen Feuerwehr und Mannichaften der Freiwilligen Feuerwehr in Unisorm ohren die sür die Polizeibeamte in Unisorm gesperrten Lokale nicht ausstunft über die verbotenen Lokale einzuholen." – Besitzeine Feuerwehr einen Mannschaftenung Auskunft über die verbotenen Lokale einzuholen." – Besitzeine Feuerwehr einen Mannschaftsraum, so ist und bleibt doch das gegebene, sich nach Beendigung des Dienstes dort auszuhalten und seinen Skat oder seine Partie Billard zu wielen. Dort ist die Feuerwehr unter sich und wird insolgedesen keinem Angrisspunkte sür Berunglimplungen bieten. — Wenn unser Provinzial-Feuerwehrührer im vergangenen Jahre den Führerbesehl berausgegeben hat, daß die Feuerwehr an Bereinssetzen, Jubiläen usw. ihres Ortes sich nicht in Unisorm beteiligen soll, weil sie Polizeitruppe ist, dann hat er sicher auch daran gedacht, daß bei solchen Gelegenheiten, da der einzelne Feuerwehrmann sich nicht im Dienst besindlich glaubt, sich gehen läßt und den Zivilisten wiederum durch sien leichtsertiges Benehmen Material sür Berunglimpfungen liesert.

sien wiederum durch sein seichtsertiges Benehmen Material sür Berunglimpsungen liesert.

Dierher gehört noch solgendes: Die Orts daw. Tagespresse berichtet allzugern von den Feuerwehrveransgungen wie Jenerwehr-Fasicingsbällen, Feuerwehr-Fesiesen, Feuerwehrschesten usw. Die Kameradschaft in der Feuerwehr wehrkommersen usw. Die Kameradschaft in der Feuerwehr will und muß auch weiter genslegt werden. Aber zu diesem Iwede werden doch Kameradschaftsabende und nicht "Bälle" und "Kommerse" veranstaltet; auch sindet dabet sein "Feitessen", sondern ein einsaches Essen der noch besser vielleicht ein "Eintopsaericht" sir Kührer und Mannschäften statt; und wenn nach Beendigung desselben die Angehörigen erscheinen, sann sich auch ein Tanz anschließen. Bomit wir aber unbedingt brechen müssen, das ist die Veranstaltung solcher Kameradschaftsabende unter Anseilnahme der Bevölferung. Bleiben wir als Polizeitruppe doch mit unseren Angehörigen unter uns. Bozu sollen wir denn Zivilisten einladen, die dasselbe Recht und die gleiche Pflicht haben, Feuerwehrmann zu werden, diehen wir dem Beg in unsere Keihen noch nicht sanden. In unseren kameradschaftlichen Beranstaltungen brauchen wir sie wirklich nicht. Benn wir dann sand nicht an der These, sondern bei seinen Angehörigen aufhalten, und der Abend wird zu allseitiger Befriedigung verlaufen. Sollte dann der eine oder andere Kamerad aus diesem oder jenem Grunde "schwach" werden, dann muß die Kameradschafts so weit gefördert sein, das zwei Kameraden ihn, ohne großes Ausheben zu machen, auf die Seite nehmen oder nach Hause bringen. Die Feuerwehrechre ist aber gereitet. ehre ift aber gerettet.

ehre ist aber gereitet.

Bomit wir unbedingt weiter brechen müssen, das ist mit den früher üblichen Vorsährungen der Feuerwehr bei solchen Veranstaltungen, die leider reiftos noch nicht verichwunden sind. Sobald die Feuerwehr ein Vergnügen veranstaltet hatte, mußte auch Theater gespielt werden. Und was für Stücke sind dafür verwendet worden? Es wurde an einen Theaterverlag um eine passende Auswahlsendung von Theaterstücken für die Feuerwehr geschrieben. Der Verlagsandte selbstversändlich "einschlägige", das sind auf die Feuerwehr selbstversändlich "einschlägige".

gern griff die Feuerwehr zu einem solchen geeigneten "Theaterstück". Der Inhalt des Stückes wurde vorher gar nicht überprüst, denn jeder Feuerwehrmann sand Gesallen daran, daß in dem Theaterstück geschildert wurde, wie lustig es in der Feuerwehr zugeht. Daß nach dem Brande "gelöscht" werden mußte, war für den Bersaller der Theaterrolle eine Selbstverständlichseit. Anßer Theaterstücken wurden vom Theaterverlag auch Solovorträge sur Feuerwehren eingeschickt. Und gar zu oft wöhlte man in den Feuerwehren auch solche Darbietungen. Der Hornist Pieste gesiel sich darrin, daß er selbstverständlich in seinem Solovortrag zuerit "Korn blasen" mußte, ehe er in das Alarmhorn blies. Wie groß war der Beisall, der bei solchen Theatervorsährungen in den Feuerwehren gespendet wurde. Besanden sich dann noch geladene Göste aus der Bürgerichaft der Stadt ober aus der Gemeinde unter den Zuhörern, dann hatten wir durch diese Vorsährungen selbst den Außenseitern Material geliefert zur Verunglimpfung der Feuerwehr in Wort und Schrift.

geltefert dur Berunglimpjung der Fenerwehr in Bort und Schrift.

Bei den Kameradschaftsabenden von heute, wie ich sie bereits geschildert habe, können ganz ruhig auch durch begabte Fenerwehrmänner Solovorträge und Theaterstütiche dargeboten werden. Wir brauchen aber dazu nicht den Stossaus der Fenerwehrtätigkeit zu entnehmen, denn unsere Arbei ist eine verantwortungsvolle Ausgabe, die im Ernstsalle zu leisten ist. Uniere Kameradschaftsabende sollen der Ablenkung dienen. Lassen wir darum bei unseren Darbeitungen den Dienst besteite und suchen wir gehaltvolle Theaterstücke oder Singspiese aus, die der Unterhaltung und der Kurzweil dienen. So gibt eine Menge guter Stücke, an denen wir uns erfreuen können. Und der Freude soll doch auch der Kameradschaftsabend dienen. Bill die Fenerwehr durchaus an solchen Abenden ihren Angehörigen Proben ihres Könnens zeigen, dann sühre sie ihnen gut zusammengestellte Leibesübungen vor. Oder, was unsere Altvordern bei Fenerwehrveranstaltungen in geschlossenen Röumen ausgezichnet verstanden haten, wollen wir als ihr Erbe weiter pilegen: Die Zusammenstellung von Lebenden Bildern aus der ernsten Tätigkeit. Weine verstordene Mutter erinnerte sich noch nach Jahren an ein ergreisendes Bild bei einer Beranstaltung unierer Kenerwehr: Aus dem brennenden hause holte ein Fenerwehrmann ein Kind heraus und trug es die Leiter himmter. Unten hielt die Mutter ihre zitternden Arme ausgestrecht nach dem Kinde, das dem beherzten Fenerwehrmann sein Leben verdankte. Dieses Bild ist anch als Etahlstich in mancher Fenerwehren anzutressen. Der Wert islicher Darbietungen entspricht voll und ganz der verantwortungsvollen Arbeit unserer Fenerwehren im Ernstzent

alle.

Der Schreiber dieser Zeilen ist seit Erössnung der Jenerwehrschule in Neisse bei den Löschgängen für Kührer von Amtswehren sowie sur Löschzug- und Halbsöschzugsührer lehrend tätig. Seine Lehrgegenstände: "Gesetliche Bestimmungen" und "Bersicherungsschute" sind trockene Unterrichtsstoffe. Um die Lehrgangsteilnehmer dabei frisch und ausmerksam zu erhalten, habe ich immer wieder über die Persönlichseitspilege des Fenerwehrmannes aussichtrlich gesprochen und dabei ausmerksame und zustimmende Horer gefunden. Tragen wir diese Eindrück hinein in unsere Wehren. Vilden wir unsere Fenerwehrmänner nicht allein im Fußdienst und Uebungsdienst aus, sondern benutzen auch jede sich bietende Gelegenheit, sie zu Kenerwehr-Persönlichseiten zu erziehen; denn wir sind eine Polizeitruppe (Fenerseisch zu derne Verlächten den Verlächte wird diese beim Publistum noch verschaften muß. Rur dadurch wird es uns gelingen Verunglimpsungen der Fenerwehr in Wort und Schrift zu begegnen. In diesem Sinne soll ieder einzelne Fenerwehrmann von hente den Rat beherzigen, den einst ein großer dentscher Erzieher wie sollt geprägt hat: "Was du bist das wolle sein, und nichts wolle lieber!" T.

(Mus der "Schlefifden Feuerwehrzeitung")

# Die Arten der Brandstiftungen und ihre Tatbestände

Richt jedes Inbrandsetzen ist eine Brandstiftung im Sinne des Strafrechts. Man muß auseinanderhalten den Brandbegriff im technischen, im versicherungstechnischen und im strafrechtlichen, im versicherungstechnischen und im strafrechtlichen Sinne. Die ersten beiden interessieren hier nicht. Es soll nur von dem Begriff der Brandstiftung im strafrechtlichen Sinne die Rede sein. Unter Umständen kann ein und dieselbe Inbrandsetzung, begangen von derselben Berson, zur selben Zeit am gleichen Objest, strasbar und auch strassos sein. Burde beispielsweise ein Obstpächter nach der Ernte seine und ewohnte düste dies eine Grenze sach der und der Ernte seine und ewohnte dies eine Ernte seine frassos zur des eine frassos zur des dies eine frassos zur das durch das Feuer entsteht, so wäre dies eine frassos der das der dies eine frassos der das der das Abbrennen der häte ein bewohntes Gebände usw. in Brand geriete oder wäre die Hitte noch von dem Wächter oder anderen Personen bewohnt, so läge eine frassoner der Brandstiftung (§ 306) vor, auch dann, wenn die Bewohner zur Zeit der Indrandsvor, auch dann, wenn die Bewohner zur Zeit der Indrandsvor, auch dann, wenn die Bewohner zur Zeit der Indrandsvor, auch dann, wenn die Bewohner zur Zeit der Indrands

setung zufällig abwesend waren. Sollen also strasprozessule Mahnahmen, wie vorläusige Kestnahme, Durchsuchung usw., bei einem Brande durchgesührt werden, so ist die Boraussiehung stets, daß ein strasbares Inbrandse Werdacht werden, so ist die Boraussiehung stets, daß ein strasbares Inbrandse Verdacht einer strasbaren Brandstistung besteht. Das Recht zu rein polizeilichen Wahnahmen zum Zwecke der Gesahrenabwehr, d. B. zur polizeilichen Berwahrung einer Person, bleibt selbstverständlich bestehen, ohne daß eine itrasbare Dandlung vorzuliegen braucht, weil es sich bei diesem Borgehen der Polizei um eine vorbengende (präventive), bei der vorläutigen Kestnahme dagegen um eine nachträgliche (repressive) — also nach begangener strasbarer Tat durchzussührende — Mahnahme handelt.

Zur Feststellung, ob eine strasbare Dandlung vorliegt oder nicht, bedarf es stets forgsältiger Prüfung, die demsenigen, der von dem rechtlichen Gehalt der zu erörternden strasbaren Tatbestände durchdrungen ist, seine Schwierigseiten bereitet. Auch dem Angehörigen der Behr



# ist die Spezialfabrik für den Bau von

- tragbaren Kraftspritzen
- tragbaren Niederdruck-Kraftspritzen
- Kraftfahrspritzen
- Auto-Tankspritzen
- Schaumlöschfahrzeugen
- Rüst- und Pionierwagen
- Mannschafts- und Gerätewagen
- Mechanischen Zwei- und Vierradleitern
- Ganzstahl-Autodrehleitern

Fordern Sie ausführliche Angebote!

Humboldt-Deutzmotoren A. G.

Magirus Werke - Ulm-Donau

fonnen einige Rechtstenntniffe nur nüten. Betrachten wir junachft die verschiedenen Arten ber ftrafbaren Brandftif-

1. Die ichwere Brandftiftung. § 306 REt. BB.

lautet:
Begen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorfählich in Brand feht:
1, ein ju gottesdienstlichen Bersammlungen bestimmtes Gebäude,

Gebäude,

2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hitte, welche zur Bohnung von Menichen dienen, oder

3. eine Räumlichfeit, welche zeitweise zum Ausenthalt von Menichen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menichen in derselben sich aufzuhalten pflegen "In Brand gesetht" ist ein Gebäude dann, wenn das Zeuer die Substanz des Haufes, wie Balken, Dachfuhl niw. (nicht aber Tapeten o. a.), ergriffen hat und, auch nach Entsernung des Jündstoffes, aus eigener Kraft weiterbrennt. Blohes Ankoblen genügt nicht, dagegen jedoch Fortsglimmen oder zusichen, wie es bei Balkendründen häusig vorsommt.

glimmen oder schihen, wie es bei Balkendränden häufig vorkommt.

Der Täter muß den Brand wollen und auch wissen, daß er eine strasbare Sandlung begeht (Vorsau). Er muß entsweder ein zum Gottesdienst bestimmtes Gedaude ikirche, Beisaal), ein zur Wohn ung von Menschen dien en des Gedaude (Anim. 1), Schif oder Handen dien en des Gedaude (Anim. 1), Schif oder Handen deitweisen Ausenthalt von Menschen dienende Näum ich eit (Wohnhaus summ. 2), hütte auf dem Floß), oder eine zum zeitweisen Ausenthalt von Menschen dienende Näum seitweisen Ausenthalt von Menschen dienende Näum seitweisen Ausenthalt von Menschen dienende Näum sich eine Jugeng, Baudude, Postanto) in Brand sehen. Oh die Bewohner sich gerade im dause aushalten oder nicht, istgleichgültig. Im sehteren Falle, also bei Räumlichteiten, muß die Inbrandsehung zu einem Zeitpunft ersolgen, zu dem sich ein Mensch in der Regel in dem betressenden Raum ansanhalten pilegt. Im Augenblid der Prandstitung braucht er aber nicht anweiend zu sein siehe oben, Abbrennen der Hütte eines Wächters in einer Obstplantage), nur muß der Täter wisen, daß sich um diese Zeit Menschen dort aufzubalten pilegen.

pflegen.
Dat ber Tater nur den Zündstoff in Brand gesett ober eine Brandapparatur aufgeitellt und ausgelöft, ohne daß sich das Fener auf die Substang des Saufes fortfette, fo

Anm. 1. Auch wenn es fein eigenes Gebäude ift. Anm. 2. Richt aber unvollendete Reubauten und leer-ftebende Wohnhäufer.

liegt strasbarer Bersuch vor. Ist es bagegen beim Anzünden eines Streichholzes usw. geblieben, das der Bind auszgelösch hat oder das aus anderen Gründen nicht zur Entsachung des Feuers Berwendung fand, so liegt hierin lediglich eine krasiose Borbereitungshand fung.

2. Die besonders schwendung fand, so liegt hierin lediglich eine krasiose Borbereitungshand fung.

2. Die besonders schwendung fand, so liegt hierin lediglich eine krasiose Borbereitungshand bung.

2. Die Branditifung (§ 306) wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestrakt, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht sat, daß dieser zur Zeit der Tat in einer der in Brand gesetten Räumlichseiten sich besangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Word oder Knub zu begeben oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstiftenz im das Löschen des Feuers zu verssindern oder zu erschweren, Löschende des Feuers zu versindern oder zu erschweren, Löschende des Feuers zu versindern oder zu erschweren, Vöscherätischen entsennt oder unbranchdar gemacht hat.

Boranssehung zur Anwendung dieser Bestimmung ist eine schwere Branditiftung nach § 306 Reich. Der Täter brandt den Tod weder zu wollen noch vorauszuschen, sont wirfung, Sprung aus dem Fenster) ist gleich. Der Täter brandt den Tod weder zu wollen noch vorauszuschen, sont länge Mord oder Totichsag vor. Andererseits erfüllt aber nicht icher Tod eines Menschen, der durch den Brand verursacht ist, den Tatbestand des § 307 Reich, sondern nur dann, wenn der Tod des Menschen, der durch den Brand eingetreten ist und der Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand gesetzen Gekötete zur Zeit der Tat in dem in Brand diesen weben Brand als Mittel zum Zweck eines beabsichtigten Moch des Ses 307 Nesch ist zu

Anm. 8 §§ 211, 249 bis 251 und 115 REtGB.

ter weiß, daß er sich mit einer großen Summe Geldes entfernen und einen einsamen Baldweg zu seinen Kindern gehen wird, zu berauben. Auch wenn Passanten zutällig den Täter an dem Bersuch der Ausssührung seines Planes sindern, ist der Täter nach § 307, Zisser 2, also wegen besonders schwerer Brandstistung, strasbar.

Besonders schwere Brandstistung (Zisser 3) liegt vor, wenn der Täter Löschger aften daßten, wie Feuereimer, seitern, Söscher usw., absichtlich so entsernt, daß sie beim Brandausbruch nicht zu erreichen sind. Auch das Durchschweiden von Schläuchen gehört hierher. Das Absassen des Wassers (z. B. aus einem Teich) fällt nicht hierunter, ebenso nicht das Betrunkenmachen der Löschmannschaften.

Die vorstehende Bestimmung — § 307 NStGB. — hat

nicht das Betrunkenmachen der Löschmannschaften.

Die vorstehende Bestimmung — § 307 MStGB. — hat durch § 5 der BD. zum Schutze von Bolk und Staat vom 28. 2. 1983 eine Erweiterung insosern ersahren, als das Berbrechen der besonders schweren Brandstiftung an Stelle lebenslänglichem Zuchthaus mit dem Tode zu bestrasen ist.

3. Der schwerfte Fall der Brandstiftung (Geletz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. 4. 1938, RGBl. 1, S. 163):

Mit dem Tobe oder mit lebenslänglichem Buchthaus oder Buchthaus bis gu 15 Jahren fann, foweit bisber milbere Strafen angebroht find, bestraft werden: 1. ujw.,

2. wer ein öffentlichen Zweden dienendes Banwerf in Brand feht ober fprengt (§§ 306 bis 308, 311 StBB.) ober wer eine Inbrandsehung ober Sprengung in der Ubsicht begeht, in der Bevölferung Angit und Schrecken zu er-

Es muß sich um ein Bauwerk, d h. ein mit dem Grund und Boden fest verbundenes Erzeugnis der Bautechnik (Daus, Dalle, nicht aber Schisse) handeln, das außerdem bisentlichen Inde an Iwe den dient, wie z. B. ein Rathaus, Verkehrshalle, Bartesaal, Parkhäuschen, Schulen, Kirchen, Kaiernen, Bauwerke sür den disentlichen Berkehr, der Eisenbahn usw., Signal- und Stellwerksanlagen, Brücken, Unstersthrungen, Denkmäler usw., nicht aber um Hotels, Schankwirtschaft, Jugendherbergen u. ü. m.

Ungft und Schreden wird in der Bevolferung & B. erregt burch die Sandlungsweise eines Daffenbren:

n ers, dem es darauf ankommt, die Bevölkerung eines Ortes oder einen größeren Personenkreis durch Inbrandsetzen von Gebäuden usw. zu beunruhigen. Die Absicht hierzu muß bei dem Täter vorliegen, der bei dieser Brandstiftung übrigens auch Brandversicherungsbetrug (§ 265) und Sach beich ab ig ung (§§ 309, 306) begehen kann. Bestrasung ersolgt sedoch nur wegen Brandstiftung.

4. Die einfache (vorfätliche) Brandftif= tung (§ 308 R€16B.).

mng (§ 308 MStGB.).

Begen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis an gehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hitten, Bergwerke, Magazine, Barenvorräte, welche auf dazu bestimmten bisentlichen Plätzen lagern, Borräte von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ober von Ban oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torsmoore in Brand setz, wenn diese Gegenstände entweber fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, das Fener einer der im § 306 Ar. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichseiten oder einem der vorsiehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gesäng-

vorsiehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteisen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gesängnisstrase nicht unter sechs Monaten ein.
Im zuerst erwähnten Falle, der sogenannten un mitteld aren Brandstiftung, muß der Täter wissen, daßer fremdes Eigentum anzündet, wobei eine Grenzoder Gemeingesahr nicht ersorderlich ist. Im zweiten Falle, der mittelbaren Brandstiftung, muß durch den Brand eine Gesahr für fremde Sachen entstehen. Jündet also iemand seinen ihm gehörigen Struhschver an, der nach Lage und Beschäfenheit den Brand auf Gebäude usw. zu übertragen geeignet ist, so liegt mittelbare Brandstiftung nach § 308 vor. Jündet er aber seinen Schober in der Abschäft an, die Bersicherungssumme zu erhalten oder daß sich das Beuer auf sein versichertes Gebäude fortsetzt, um mit Dilse der Bersicherungssumme neu aufbauen zu können, so liegt Brandversicherungsbetrug vor (§ 265).

(Aus dem soeben ericienenen "Begweiser durch bas Feuerlöichgeset". Ein Leitsaden für die Feuerwehren von Reg.-Rat i. R. D. Bogel, Lehrer an der Feuerwehrschule Rurmart. RDt. 2,50).

#### Selbsttätige Hauswasserwerke erhöhen die Feuersicherheit

Wegen ihrer hohen Anlage- und Betriebskosten sind zentrale Wasserwerse nur in größeren dicht besiedelten Orten anzutressen. Deshalb sind auch Anichlüsse an die Wasserleitung im allgemeinen nur dort und in solchen Orten und einzelnen Häusern möglich, die an der vorübersührenden Leitung vom Pumpwert zur Stadt liegen. An allen anderen Siellen war man bisher zur Basserversorgung ausschließlich auf Handpumpen angewiesen, deren Nachteile — hoher Kraftbedarf durch Menschenhand bei geringer Leistung — sich namentlich bei einem etwaigen Brande zeigten.

Durch die Einstihrung der eleftrischen Sauswafferpum-pen wurde in diefer Begiehung ichon eine erfreuliche Beffe-rung erreicht, aber erft die felbsttätig arbeitenden Saus-wafferwerke ermöglichen einen Betrieb, der den Bewohnern

alle Borteile einer Basserleitung bei wirtschaftlicher Betriebsweise zuteil werden läßt, zumal eine Bedienung der Basseranlage nicht notwendig ist. Innerhalb der Bumpenleistung ist eine Begrenzung der Basserförderung nur noch vom Basserreichtum des Brunnens abhängig; da diese kleinen Dauswasserwerte in ihrer heutigen Ausstührung auch einen recht beachtlichen Basserdruck erzeugen, ist verständlich, daß sie in hohem Maße zur Erhöhung des Fenerschnies beitragen, weil mit ihrer dilse bereits vor Ankunst der Fenerwehr eine wirssame Bekämpfung des Brandes aufgenommen werden fann, was bekanntlich für die Ausdehnung des Brandes von entscheidender Bedeutung ist.

Bei den neuesten selbsttätigen Dauswasserwerken wird den Basseringpumpen allgemein der Borzug gegeben, die in ihrer heutigen Aussührung hohe Leistung mit ausgezeichneitem Birtschaftlichkeitsgrade und großer Zuverlässigseicht vereinigen. Bei getrennter Basser und Luftsührung sind die Betriebsverhältnisse auch bei der Luftsörderung durchaus bestriedigend. Bor allem ist die einwandsreie Entsüstung der Saugleitung auch bei großer Saughöhe und bei hartem Gegendrud gesichert.

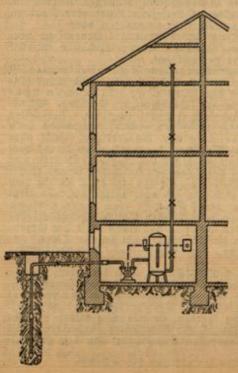
itarkem Gegendrud gesichert.

Die selbsitätige Betriebsweise beruht auf der Verwendung eines Druckessels, in den das von der Pumpe gestreterte Basser gedrückt wird, um hier dis zur Abgade an die einzelnen Zapstellen ausgespeichert zu werden, sowie aus einem an diesen Kessel angedauten Druckschafter. Dieser ist so beschäften, daß er beim Absinken des Kesseldruckes unter ein bestimmtes einstellbares Maß insolge größerer Bassereruntnahme — deim Zapsen geringer Bassermengen springt der Schalter nicht an — das Anlausen des Bumpenmotors von sich aus veranlaßt. Sobald der gleichsalls einstellbare Rormalbruck wieder erreicht ist, veranlaßt der Druckschafter wiederum selbsitätig die Außerbetriebsehung der Bumpe.

Durch Wahl eines entsprechend großen Druckssels und durch Beränderung des Ein- und des Ausschaltbruckes hat man es in der Hange innerhalb des Ausschaltbruckes hat man es in der Hange innerhalb des Rahmens der Pumpenleistung dur regeln und dem jeweiligen Basserbedarf weisgehend anzupassen.

Die beiden kleinsten Ausschrungen dieser neuzeitlichen

Die beiden kleinsten Aussührungen dieser neuzeitlichen selbstätigen Hauswasserwerke haben Antriebsmotoren von 350 baw. 600 Batt Leistungsaufnahme, die unbedenklich von einer Steckdose des Lichtnetes abgenommen werden kann. Die Förderleistung der kleinsten Pumpe beträgt 20 ltr./min. auf eine Gesamtsörderhöhe von etwa 20 m, diesenige der größeren Pumpe 40 ltr./min. auf etwa 80 m Gesamtsörderhöhe,



Selbsttätiges Hauswasserwerk

Zeichnung des Verfassers

## Die private Feuerversicherung im Jahre 1936

Sohere Schadengiffern im Dezember.

Dem Berband privater Fenerversicherungsgesellschaften sind von seinen Mitgliedgesellschaften im Monat Dezember 23 168 Brandschäden mit einer Schadenssumme von 5 239 428 MM gemeldet worden. Gegenüber November (15 579 Schäen mit einer Summe von 3 788 760 RM) bedeutet dieses Ergebnis eine Steigerung bei der Zahl der Brandsälle um fast 50%, bei der Schadenssumme um 38%. Im Dezember waren els größere Schadenseuer bei Industricanlagen zu verzeichnen, die allein Schäden in döhe von etwa 1,4 Mill. MM verursachten. Im ganzen Jahr 1936 wurden 201 335 Brandsälle mit einer Gesamtschadensumme von 51 174 752 MM gemelbet.

Räßt man die Aenderungen, die aus der Bewegung des Mitgliederbestandes (Ende 1936:41 Gesellschaften, vorher 48 Gesellschaften) sich ergaben, außer Betracht, dann stellt sich die Dezember-Summe auf 5 400 867 MM, die die Schadensumme vom Dezember vorigen Jahres (3 950 995 MM) um 30% übersteigt. Hür das ganze Jahr 1936 ergibt sich eine Gesamtschadensumme von 52 413 412 MM, die um 4% unter der Borjahrszisser liegt.

Die Entwidlung des Brandichadenverlaufs feit 1927 Beig! folgende Bufammenftellung:

Jahr	Schadenfumme (in
1927	102,76
1929	144,97
1932	85,90
1934	61,13
1935	54,62
1936	52,41

Ueber das geschäftliche Ergebnis des Jahres 1936 in der Fenerversicherung läßt sich Abschliehendes vorläufig nicht fagen. Die Prämiensähe, die schon in den letten Jahren im Zusammenhang mit der Besserung des Schadenverlaufes in beachtlichem Umsang herabgeseht worden waren, sind weiter ermäßigt worden, so daß über eine rückläusige Bewegung der Prämieneinnahmen berichtet wird.

Darüber hinaus haben im Jahre 1986 die Feuerver-ficherungsgefellichaften den Schut ihrer Berficherten in ver-ichiedener hinlicht noch erweitert.

### Literatur

Im Berlag Dachmeifter und Thal in Leipzig erichienen zwei auf den Luftichut bezügliche Broichuren, die wir ihres überaus intereffanten und aufschluftreichen Inbal-

wir ihres überaus interessanten und ansichlußreichen Inhalies wegen besonderer Beachtung empiehen.

Magistrats-Oberbaurat Erich De in i de gibt in seinem reichbebisderten Buch "Der Ban von Schufträumen für den Luftschifterten Buch "Der Ban von Schufträumen für den Luftschifterten Buch "Der Ban von Schufträumen für den Luftschie der Anregungen und Anleitungen, die geeignet sind, vielsach noch bestehende Unflarbeiten bezüglich der Luftschuftwassen zu beheben und das Berständnis sür den Selbstschuft zu vertiesen. Durch Wort und Wild wird auf die Kolmendigkeit des Luftschuftwes und die Scherung durch zweckdienliche Banten hingewiesen. In den Kreis der Betrachtungen sind nicht nur Schufträume in Altwohnbauten, sondern auch Schufdauten außerhalb der Gebäude einbezogen.

In seinem überaus klar geschriebenen "Luftschufts-ABE" gibt Baurat Dr. Wilhelm Kalas eine packende Darstellung der Aufgaben und der Organisation des zivilen Lustschufts. Alle einschlägigen Fragen sinden hier überzeugende Beantwortung, gediegenes Bildmaterial unterstützt die aufstlärende Absicht des Bersassers in bester Beise. Bei aller Kürze der Darstellung sindet das Problem des Luftschufts die aufstlärende Absicht Bürdigung.

Der niedrige Preis der beiden Reuerscheinungen (RM.

Der niedrige Preis der beiden Neuerscheinungen (AM 1.40 bezw. AM 0.35) wird ihre Berbreitung weientlich for-

#### Terminkalender

26. und 27. Juni 1937: 90jahriges Jubilaum der Freiw. Feuermehr Eppingen.

## Oranienburger Gasschutzlehrgang

Der nächste Gasschutzlehrgang findet vom 15.—20. März 1987 in der Oranienburger Gasschutzchule statt. Da ein starker Andrang zu erwarten, ist frühzeitige Anmeldung dringend anguraten.

Berantwortlicher Sauptschriftleiter: Bermann Koelblin, Baden-Baden. Berantwortlicher Anzeigenleiler: Eugen Ceppert, Freiburg i. Br. - D.A. IV. Uj. 36: 3330.



Schläuche und Armaturen Mannschaftsausrüstungen

Kaiserstraße 98: Telefon 5663

Ausrüstungen für Offiziere und Mannschaften für Feuerwehr, Luftschutz und Sanität. Helme, Mützen, Röcke, Achselstücke, Kragenspiegel, Beile, Gurten, Koppel, Seitengewehre, lange Säbel, Pfeifen, Hupen u. Fahnenstickerei

Werbe für die Badische Feuerwehrzeitung

für Reuerwehr, Boligei, Sanitater ROB, Mufitvereine ufm. liefert in befannt tabellofer Musführung

Albert Hilbert R.G.

Raftatt. Gegrundet 1872

Wir vergeben die Lieferung von

160 mm B-Schlauch

gummiert für m/m Drud 15 Atm abgepaßt auf Langen von 16 m famt Rupplungen tomplett.

Angebote find an die Babifche Feuerwehr-Beitung unter Dr. 325 Bertr. : 3.2Beber, Ringebeim (Baben) | gu richten.



Der Badische

# Gemeinde-Versicherungs-Verband

Karlsruhe (Baden), Ettlinger Straße 1 Fernruf Nr. 4356-4357

Gemeinden und öffentl. Verwaltungen

### Versicherungsschutz

Feuer, Haftpflicht, Beraubungen Veruntreuungen, Einbruch - Diebstahl Unfälle aller Art, Fahrzeug-Schäden

# H. Schember Söhne. Freiburg 1. Br

Katharinenstraße 19 Telefon 1656

# Feu erwehr-Mützen Feuerwehr-Uniformen

sämtl. Mützen der N.S.-Formationen Kyffhäusermützen

Ordens-Dekorationen

schnelle Lieferung aus eigener Werkstätte, nur gute Qualitäten

M. Nolte, Freiburgi.Br. Nußmannstr. 3 (Laden) Versand nach auswärts

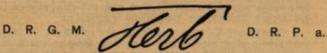
Anfertigung nach MASS Ia Verarbeitung

#### tadelloser Sitz

Herren-u.Damenschneiderei

Ernst Fr. Rupp Lörrach 890 Spitalstr. 40

75



# auwände

bieten in jeder Beziehung nur Vorteile

- · Bei Uebungen wie in Brandfällen, wo niederfließende Wasser, rasches und sicheres Einsetzen in Bächen und Kanälen, in jeder Breite, an beliebiger Stelle, in wenigen Minuten.
- Sichert sofortige Wasserentnahme.
- Leicht im Gewicht, daher auf jedem Fahrzeug mitzunehmen.
- Verhindert direktes Einsaugen von Sand und Schmutz.
- · Keine Stellfallen oder Wassersammelbecken mehr notwendig.
- Wasserabkehrungen.

Verlangen Sie unverbindliches Angebot

Alleinhersteller:

Vom Feuerwehrbeirat Berlin anerkannt und begutachtet.



Stauwand, in 2 Minuten eingesetzt. Das Wasser staute sich sehr rasch, um sodann über das linke Ufer überzulaufen.

Stauhöhe über 40 cm.

# Eugen Herb / Gengenbach (Baden)





Thale-Stahl miteinfachem od geteiltem Kinnriemen. Führerhelme für Wehr-führer etc. 263 Lideung nur durch Händer!

Rafflenbeul & Sohn, Sianzwerk Hückeswagen/Rhld. Tel. 337

Paul Leopole Beratenber Feuerwebr-Ingenieur

Berfauf b. Branb-, Lofd- und Atemfdut-Geraten

Rehl Voftfac 132 Lubwig Tridftr. 22

## Magirus-Fabrikate

Leitern und Motor fpriten

Danbbrudiprigen, famtliches Bubebor, Feuerlofder ufm. Leichenwagen für Banbaug, 314 Spftem Auguftin.

Fenerwehr = Müke

eigene Berfiellung, fowie

Roppeln m. Schulterriemen Faschinenmeffer bei Portepees

Wilh. Kern, Freiburg &

Abolf Bitlerftr. 159 Gegr. 188



Die neuen vorschriftsmäßigen

erhalten Sie gut und billig bei Eudwig Vögele, Karlsruhe Blücherftr. 18 244 Telefon 1523

# Keuerwehr-Suche

Aug. Thomas Tuchfabrik .. Rirchberg/6a.

76